

Museen Graubünden  
Generalversammlung vom 8. April 2017  
Engadiner Museum in St. Moritz



## **Stolperfallen im Urheberrecht: Was Museen beachten sollten**

**Sandra Sykora**

Kunsthistorikerin und Rechtsanwältin (D), Luzern

**Hinweis: Diese Präsentation ist keine  
Rechtsberatung!**

# Themenübersicht

- Welche Rechte gibt das URG dem Urheber?
- Urheberrecht vs. Eigentum
- Die wichtigsten Schrankenbestimmungen zugunsten der Museen
- Speziell: Der Schutz von Fotografien
- Revision des Schweizer Urheberrechts

# Das Schweizer Urheberrechtsgesetz (URG) kennt zwei Gruppen:

## Urheberpersönlichkeitsrechte

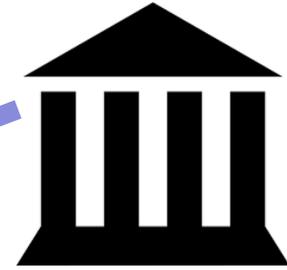
Recht auf:

- Erstveröffentlichung
- Anerkennung der Urheberschaft
- Bezeichnung als Urheber
- Schutz vor Entstellung
- Bestimmung über Verwendung für andere Werke und Sammelwerke

## Urheberverwendungsrechte

Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.

# Eigentum vs. Urheberrecht: für 70 Jahre nach Tod des Urhebers!



## Art. 641 ZGB

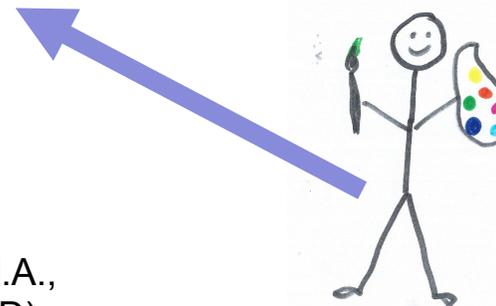
1 Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

2 Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

## Art. 16 URG

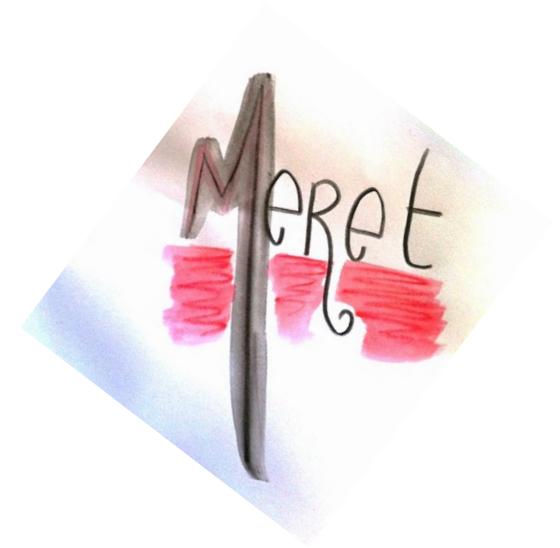
[...]

3 Die Übertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt.



# Ausgangsfall:

Museum M möchte eine Ausstellung mit Werken der zeitgenössischen Malerin, Bildhauerin und Videokünstlerin Meret S. (geb. 1980) organisieren.



Es werden Werke aus der eigenen Sammlung gezeigt, zudem Werke von Sammlern und anderen Museen ausgeliehen.

Was ist zu beachten?

# Das Museum will die Reproduktionen verwenden für:

1. Gedruckten, vom Museum während der Ausstellungsdauer produzierten Katalog.
2. Evtl. wissenschaftliche Artikel, für die „Referenzwerke“ gebraucht werden.
3. Flyer, Postkarten, Plakate etc.
4. Verwendung von Reproduktionen für
  - Apps,
  - die Homepage des Museums und
  - in Social Media



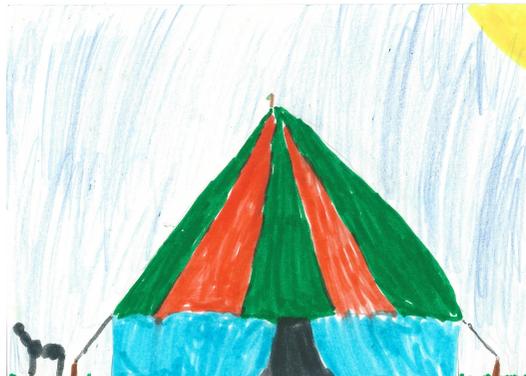
***Ostereier I* gehört dem Museum und wird ausgestellt.**

Meret S., *Ostereier I*, 2013. Wasserfarben auf Papier. Museum M.



***Clown* ist entliehen und wird ausgestellt**

Meret S., *Clown*, 2012. Filzstift auf Papier. Privatsammlung.



***Zirkus* kann nicht ausgestellt werden. Es wird aber als Referenzwerk für den Katalog benötigt.**

Meret S., *Zirkus*, 2012. Filzstift auf Papier. Privatsammlung.

01.05.2017

Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)

# Katalogprivileg, Art. 26 URG

Ein Werk, das sich in einer öffentlich zugänglichen Sammlung befindet, darf in einem von der Verwaltung der Sammlung herausgegebenen Katalog abgebildet werden; die gleiche Regelung gilt für die Herausgabe von Messe- und Auktionskatalogen.

# Katalogprivileg, Art. 26 URG

- Die ausgestellten Werke dürfen ohne Genehmigung und Lizenzgebühr im Katalog der Sonderausstellung abgebildet werden. Hier besteht kein Unterschied zwischen Leihwerken und Objekten des Museums.
- Katalog darf auch als pdf online gestellt werden
- Streitig: nach Ende der Sonderausstellung: weiterer Verkauf s Katalogs und pdf noch immer online?



Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)



# Zitatrecht, Art. 25 URG

- 1 Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.
- 2 Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

# Zitatright, Art. 25 URG

- Streitig: Gilt das Zitatright auch für Bildende Kunst, Fotografien, Videos etc.? Nur dann dürfte nicht ausgestelltes Werk auch ohne Genehmigung in Katalog abgebildet werden. Z.T. bestritten; juristische Literatur bejaht.
- Empfehlenswert: Nicht mit Referenzwerken „hübsch bebildern“, sondern tatsächlich „zitieren“, d.h. als wissenschaftliche Referenz zur Kontextualisierung etc. nutzen.



01.05.2017

Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)

# Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

1 Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, dürfen die dabei wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden.

# Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

- Artikel gilt nicht nur für Medien, sondern ist auch für Museen nutzbar
- Streitig: Wann müssen Berichte wieder „vom Netz“ genommen werden?
- Nicht für Jahres-/Rechenschaftsberichte, da nicht tagesaktuell!
- Persönlichkeitsrechte (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) der Fotografierten beachten

01.05.2017

Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)



# Sog „Panoramafreiheit, Art. 27 URG

1 Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräußert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden.

2 Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

01.05.2017

Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)



# Und die weiteren Verwendungen?

- Reproduktionen für Flyer, Postkarten, Plakate etc. müssen genehmigt und gezahlt werden
- Das gilt auch für Verwendung von Reproduktionen für Apps, auf Homepage, Social Media.

Achtung: Zunächst prüfen, ob Zitatrecht, Aktualitätsschranke, Katalogrecht oder Panoramafreiheit zugunsten des Museums eingreifen! Falls zu bejahen, ist genehmigungsfreie Verwendung möglich.

# Checkliste Abbildungsrechte

1. Schritt: Lebt Urheber eines Kunstwerks noch bzw. sind seit seinem Tod noch keine 70 Jahre vergangen?
2. Schritt: Zu welchem Zweck soll Abbildung verwendet werden?
3. Wer ist zuständig für Genehmigungen von Abbildungsrechten: Urheber selbst oder Verwertungsgesellschaft, z.B. ProLitteris (<http://www.bildkunst.de/service/kuenstlersuche/reproduktionsrechte.html>)?
4. Kontaktaufnahme mit erforderlichen Daten (Künstler, Name, Material, Grösse des Werkes, Verwendungszweck, Auflagenhöhe der geplanten Publikation (oder Art und Dauer der Verwendung, z.B. im Internet), und bestenfalls mit Abbildung.
5. Etwas durchgerutscht? Sofortige Kontaktaufnahme mit Urheber oder Verwertungsgesellschaft ratsam.



## Speziell: Der Schutz von Fotografien

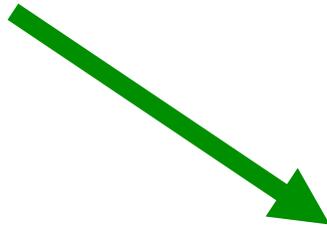
Meret S., *Osterhase I*, 2013.  
Papiermaché, Acrylfarbe, Acryllack.  
Museum M.  
Fotografie: Raoul G.



Raoul G., *Käfig*, 2013 unter Verwendung  
des Werks *Osterhase I*, 2013, von Meret S.  
Inkjet-Print, 80 x 100 cm.

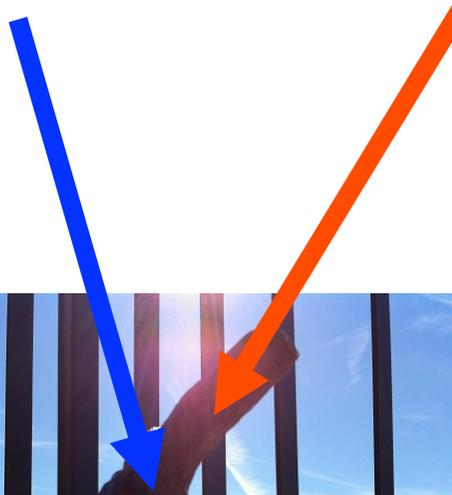
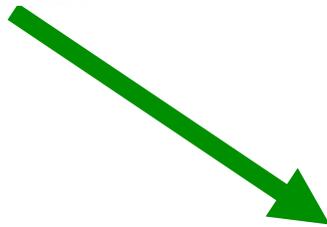
01.05.2017

Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)



01.05.2017

Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)



01.05.2017

Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)

# Die „Museumsfotografen“

- „Normale“ Objektfotos sind nicht urheberrechtlich geschützt. Dies jedenfalls bei Gemälden, Graphik, Repro. von Vintageabzügen etc.
- Möglich: Urheberschutz für Fotografie von 3-D (Skulpturen)
- Fotografen gehen idR. von Urheberschutz aus.
- Nur durch Beauftragung hat Museum noch nicht die (evtl. bestehenden) Rechte an den Fotografien.
- Evtl. Rechte entstehen beim Fotografen selbst.
- Empfehlung: Rechte in schriftl. Vertrag vollumfänglich übertragen lassen, auch nachträglich!

# Laufende Revision des URG

- 2012 Revisionsprozess angestoßen durch Einsetzung Kommission
- Ende 2015 Gesetzesentwurf
- Bis 31.03.16 Vernehmlassung, über 1200 Eingaben, Vorlage nicht mehrheitsfähig
- Sept. 2016- März 2017: Wiedereinsetzung Kommission
- Juli 2017: Neuer Entwurf erwartet.

# Noch Fragen?



**Sandra Sykora**

Rechtsanwältin (D), M.A. Kunstgeschichte  
Lehrbeauftragte Kunstrecht Universität Basel

Beratung im Kunstrecht

Sonnenbergstrasse 56 · 6005 Luzern · Schweiz · +41 79 820 71 60  
sykora@kunst-und-recht.ch · www.kunst-und-recht.ch

01.05.2017

Sandra Sykora, M.A.,  
Rechtsanwältin (D)